



Unverbindliche Leitlinien zur Richtlinie 92/58/EWG

**Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung
am Arbeitsplatz**

Angenommen vom Beratenden Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Dezember 2020

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion Arbeitsbedingungen und sozialer Dialog
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Referat EU-OSHA
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

E-Mail: EMPL-C2-UNIT@ec.europa.eu

Unverbindliche Leitlinien zur Richtlinie 92/58/EWG

Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Dies ist ein vom Beratenden Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erstelltes Dokument, mit dem bestimmte Aspekte der Richtlinie 92/58/EWG geklärt werden sollen. In diesem Dokument werden die Rechtsakte zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie in den Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt. Da die nationalen Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten gelten, ist es Sache des Lesers zu entscheiden, wie das Dokument am besten im Hinblick auf die nationalen Rechtsvorschriften eingesetzt werden kann.

Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind nicht als Vorgriff auf den Standpunkt zu verstehen, den die Europäische Kommission gegebenenfalls vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vertreten wird.

Die Europäische Kommission oder ihre Dienststellen haften nicht für dieses Dokument.

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die im Auftrag der Europäischen Kommission handeln, können für die Verwendung der folgenden Informationen verantwortlich gemacht werden. Es ist zu beachten, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts zuständig ist (Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union).

Redaktionsschluss: November 2020

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider; die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://www.europa.eu>).

© Europäische Union, 2022



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den [Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten \(ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39\)](#) geregelt.

Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Weiterverwendung dieses Dokuments zu den Bedingungen der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) gestattet. Das bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegeben enfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

ISO-Symbole: © ISO

DE PDF

ISBN 978-92-76-43369-9

doi:10.2767/776419

KE-07-21-069-DE-N

Inhalt

Vorwort	2
1. Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene	4
1.1. Richtlinie 89/391/EWG und Richtlinie 92/58/EWG	4
1.1.1. Zusammenfassung der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG und der Richtlinie 92/58/EWG.....	4
1.1.2. Anwendungsbereich	4
1.1.3. Pflichten der Arbeitgeber.....	5
1.1.4. Allgemeine Mindestvorschriften.....	5
1.1.5. Flexibilitätsklausel.....	6
1.2. Europäische und internationale Normen	6
1.3. Zusammenhang zwischen der Richtlinie 92/58/EWG und internationalen Normen	7
1.4. Wo die Zeichensysteme zu finden sind.....	7
2. Arten von Sicherheitszeichen	7
2.1. Zeichenkategorien	7
2.2. Zeichen nach EN ISO 7010 im Vergleich mit der Richtlinie 92/58/EWG	8
2.3. Sonstige relevante Sicherheitszeichen	12
2.4. Sicherheitszeichen und neue Technologien	15
Anhang I: Referenzen und/oder Beispiele für Verfahren zur weiteren Lektüre	16
Anhang II: Vergleich	21

Vorwort

Im Dezember 2017 nahm der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) seine Stellungnahme zur Modernisierung von sechs Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Gewährleistung sichererer und gesünderer Arbeitsbedingungen für alle („Opinion on the Modernisation of Six OSH Directives to Ensure Healthier and Safer Work for All“)⁽¹⁾ an. In dem genannten Dokument bestätigte der ACSH die Notwendigkeit, die sechs Richtlinien, einschließlich der Richtlinie 92/58/EWG, zu aktualisieren, wie sie von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung „Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle – Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“⁽²⁾ genannt wurden. Der ACSH empfahl, dass die Kommission unter anderem in Erwägung ziehen sollte, das Verhältnis zwischen der Richtlinie und der geltenden ISO-Norm zu klären, was durch unverbindliche Leitlinien erreicht werden könnte.

Am 30. Mai 2018 setzte der ACSH eine Arbeitsgruppe ein, um eine Stellungnahme zu unverbindlichen Leitlinien zur Klärung bestimmter Fragen in Bezug auf die praktische Anwendung der Richtlinie 92/58/EWG⁽³⁾ und des Zusammenhangs zwischen der Richtlinie 92/58/EWG und ISO-Normen auszuarbeiten, um eine stärkere Harmonisierung der Sicherheitskennzeichnung in der gesamten EU zu gewährleisten. Zu dieser Frage wird in der Stellungnahme des ACSH festgestellt, dass die Richtlinie trotz des Bestehens internationaler Instrumente über Sicherheitskennzeichnung Vorrang vor diesen Instrumenten hat und ein wichtiger Bestandteil der in der EU geltenden gemeinsamen Schutzmaßnahmen ist.

Am 5. November 2020 schloss die Arbeitsgruppe die Arbeit an dem Leitlinienentwurf und dem Entwurf der Stellungnahme ab, die anschließend am 10. Dezember 2020 durch das Plenum des ACSH angenommen wurden.

Die Leitlinien bestehen aus vier Teilen. In Abschnitt 1 werden bestimmte rechtliche Aspekte der Richtlinie beschrieben und das Konzept der Mindestvorschriften ausgeführt. In Abschnitt 2 wird eine Auswahl an in der oben genannten Richtlinie festgelegter Sicherheitskennzeichnung im Detail beschrieben und mit ISO-Sicherheitszeichen verglichen. Anhang I enthält eine Liste mit Referenzen und/oder Verfahren zur weiteren Lektüre. Und schließlich sind in Anhang II Tabelle 1 verschiedene Varianten der einschlägigen Sicherheitskennzeichnung dargestellt.

⁽¹⁾ Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – Opinion on the Modernisation of Six Directives to Ensure Healthier and Safer Work for All (Stellungnahme zur Modernisierung von sechs Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Gewährleistung sichererer und gesünderer Arbeitsbedingungen für alle), Dok. 1718/2017, angenommen am 6.12.2017.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle – Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, COM(2017) 12 final vom 10. Januar 2017 (<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=16874&langId=en>).

⁽³⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23, in der geänderten Fassung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Leitlinien die in der Richtlinie 92/58/EWG festgelegten Mindestvorschriften erläutern, während die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften beibehalten oder erlassen dürfen. Mit anderen Worten, die Mitgliedstaaten haben eine gewisse Entscheidungsfreiheit, welche Lösungen in spezifischen nationalen Situationen am besten geeignet sind, sofern die Mindestanforderungen auf EU-Ebene erfüllt werden. Daher wird den Nutzern in den Mitgliedstaaten empfohlen, zunächst die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG in ihr nationales Rechtssystem zu überprüfen.

1. Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene

1.1. Richtlinie 89/391/EWG und Richtlinie 92/58/EWG

1.1.1. Zusammenfassung der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG und der Richtlinie 92/58/EWG

In der Richtlinie [89/391/EWG](#) des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Rahmenrichtlinie)⁽⁴⁾ sind unter anderem die allgemeinen Grundsätze für die Verhütung von Risiken, den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie allgemeine Leitlinien für die Umsetzung dieser Grundsätze festgelegt. Außerdem ist eine Reihe von Verpflichtungen für den Arbeitgeber festgelegt. Die Richtlinie gilt für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und deckt alle Risiken ab.

Der geltende EU-Rechtsakt, der speziell die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz regelt, ist die [Richtlinie 92/58/EWG](#). Ziel der Einzelrichtlinie 92/58/EWG⁽⁵⁾ ist es, die Rahmenrichtlinie durch die Einführung spezifischer Mindestvorschriften für die Anbringung von Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz zu ergänzen.

Die Richtlinie 92/58/EWG enthält Mindestvorschriften; dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften für die Verwendung der Sicherheitskennzeichnung beibehalten oder erlassen dürfen.

Die Richtlinie umfasst insgesamt neun Anhänge. **Anhang I** enthält allgemeine Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz. In **Anhang II** sind Mindestvorschriften für Sicherheitszeichen festgelegt. **Anhang III** enthält Informationen über Mindestvorschriften für die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen und **Anhang IV** befasst sich mit Mindestvorschriften zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Ausrüstungen zur Brandbekämpfung. **Anhang V** enthält die Mindestvorschriften für die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen sowie zur Markierung von Fahrspuren. In den **Anhängen VI, VII, VIII und IX** sind die Mindestvorschriften für Leuchtzeichen, Schallzeichen, die verbale Kommunikation bzw. Handzeichen festgelegt.

1.1.2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie 92/58/EWG gilt für alle Tätigkeitsbereiche, die unter die Rahmenrichtlinie fallen, und für alle Gefahren, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sind und die nicht auf andere Weise vermieden oder angemessen verringert werden können.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, in der geänderten Fassung.
⁽⁵⁾ In der geänderten Fassung.

Die Richtlinie 92/58/EWG umfasst keine Kennzeichnung für das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, Erzeugnisse und/oder Ausrüstungen und gilt nicht für die Kennzeichnung zur Regelung des Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs. In Artikel 6⁽⁶⁾ sind darüber hinaus einige weitere Befreiungen vorgesehen.

1.1.3. Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 92/58/EWG vorzusehen bzw. sich von dem Vorhandensein einer solchen Kennzeichnung zu vergewissern, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Zunächst hat ein Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Verhütung anzuwenden: Vermeidung von Risiken, Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken, Gefahrenbekämpfung an der Quelle, Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten, Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz und Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Bei der Anwendung der Richtlinie 92/58/EWG müssen die Arbeitgeber die gemäß der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG durchgeführte Risikoevaluierung sowie die sich daraus ergebenden Präventiv- und Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter sind über alle Maßnahmen zu unterrichten, die in Bezug auf die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu treffen sind. Die Arbeitnehmer müssen angemessen geschult werden, insbesondere in Form spezifischer Informationen über die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (siehe z. B. Anhang I – Schulungsmodul des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft für Arbeitnehmer – Verhütung von Asbestrisiken).

1.1.4. Allgemeine Mindestvorschriften

In **Anhang II** der Richtlinie 92/58/EWG sind die Mindestvorschriften für Sicherheitszeichen festgelegt. Der Anhang enthält eine Beschreibung ihrer Eigenmerkmale (Nummer 1)⁽⁷⁾ und ihrer Anwendungsvorschriften (Nummer 2) sowie

⁽⁶⁾ Artikel 6 (Befreiungen):

„(1) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und/oder der Größe des Unternehmens die Unternehmenskategorien festlegen, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Leucht- und/oder Schallzeichen insgesamt, teilweise oder zeitweise durch Maßnahmen, die das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten, ersetzen dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von der Anwendung des Anhangs VIII Nummer 2 und/oder des Anhangs IX Nummer 3 abweichen, indem sie alternative Maßnahmen vorsehen, die das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten hören bei Anwendung des Absatzes 1 Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten an.“

⁽⁷⁾ Anhang I Nummer 1.1:

„Ist eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß der in Artikel 3 genannten allgemeinen

einen Überblick über die Zeichen, die zur Bereitstellung von Informationen oder Anweisungen über Sicherheit und/oder Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verwendet werden sollten (Nummer 3). Die zu verwendenden Zeichen sind in fünf verschiedene Arten unterteilt, und Nummer 3 enthält Einzelheiten zu den spezifischen Eigenmerkmalen jeder Art (Farbe und Form).

1.1.5. Flexibilitätsklausel

In Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 92/58/EWG sind die Zeichen festgelegt, die am Arbeitsplatz zu verwenden sind. Wie in Anhang II Nummer 1.3 der Richtlinie festgelegt, dürfen die von den Mitgliedstaaten verwendeten Piktogramme leicht variieren oder detaillierter sein als die Darstellungen unter Nummer 3 des Anhangs, vorausgesetzt, dass die Bedeutung nicht verändert wird und keine Unterschiede und Anpassungen die Bedeutung unverständlich machen. Mit anderen Worten sind kleine Abweichungen von den in Anhang II der Richtlinie abgebildeten Zeichen akzeptabel, solange das daraus resultierende Zeichen noch die entsprechenden Eigenmerkmale aufweist.

Die Flexibilitätsklausel räumt den Arbeitgebern einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich des zu verwendenden Zeichensystems ein. Sie erlaubt die Verwendung anderer Zeichen als Möglichkeit, die Einhaltung der Richtlinie 92/58/EWG zu erreichen, sofern sie dieselbe Bedeutung vermitteln wie die Richtlinie (Anhang II Nummer 1.3).

1.2. Europäische und internationale Normen

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)⁽⁸⁾ vereinen die nationalen Normungsgremien und die nationalen elektrotechnischen Ausschüsse aus 34 Ländern. Eine Norm kann vom CEN oder von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung entwickelt und anschließend von CEN und ISO unter der Bezeichnung „EN ISO“ veröffentlicht werden. Wird eine Norm von der ISO erarbeitet, steht „ISO“ vor der Nummer.

EN ISO 7010 (derzeit EN ISO 7010:2020-03) wurde mit dem Ziel entwickelt, eine Norm für Sicherheitszeichen festzulegen. Hauptziele sind sprachliche Unabhängigkeit und einfache Erkennung.

Der Zugang zu ISO- und CEN-Normen ist gebührenpflichtig und unterliegt Urheberrechten.

⁽⁸⁾ Regel erforderlich, so muss sie den spezifischen Anforderungen der Anhänge II bis IX entsprechen.“
CEN und CENELEC (<https://www.cencenelec.eu>).

1.3. Zusammenhang zwischen der Richtlinie 92/58/EWG und internationalen Normen

Die beiden Zeichensysteme, die durch die Richtlinie 92/58/EWG (verbindliche Mindestvorschriften, die in nationales Recht umzusetzen sind) und durch EN/ISO-Normen (freiwillige Systeme, die zur Anpassung an ein sich veränderndes Umfeld weiterentwickelt werden) geschaffen werden, schließen sich nicht gegenseitig aus, wenn die Normen nicht im Widerspruch zu den verbindlichen Mindestvorschriften der Richtlinie stehen.

Die Flexibilitätsklausel in Anhang II Nummer 1.3 ermöglicht es, dass die Zeichen⁽⁹⁾ der Norm EN ISO 7010 die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern sie dieselbe Bedeutung wie die Richtlinie vermitteln und keine Unterschiede und Anpassungen die Bedeutung unverständlich machen.

1.4. Wo die Zeichensysteme zu finden sind

Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 92/58/EWG in 24 Sprachen, einschließlich der Zeichen, kann unter der folgenden Adresse kostenlos eingesehen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0058-20190726&from=DE>

Die in EN ISO 7010 registrierten Sicherheitszeichen sind auf der ISO Online Browsing Platform (<http://www.iso.org/obp/ui>) verfügbar. Die Sicherheitszeichen sind auf dieser Plattform über das Suchformular zu finden. Wie bereits erwähnt, ist der Zugang zu ISO- und CEN-Normen gebührenpflichtig und unterliegt Urheberrechten.

2. Arten von Sicherheitszeichen

2.1. Zeichenkategorien

In Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 92/58/EWG werden fünf Hauptkategorien von Zeichen festgelegt:

- Verbotsszeichen (die ein Verbot anzeigen),
- Gebotszeichen (die eine Verpflichtung anzeigen),
- Warnzeichen (die vor Gefahren warnen),
- Rettungszeichen (die auf Notausgänge, Standorte und Ausrüstungen hinweisen) und

⁽⁹⁾ Zeichen, die in der Richtlinie 92/58/EWG nicht vorgesehen sind.

- Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung (für den Brandschutz).

Erste-Hilfe-Zeichen und Brandbekämpfungszeichen können zusätzlich mit Richtungsanzeigen kombiniert werden. Bei Rettungswegzeichen ist die Richtungsanzeige bereits im Piktogramm enthalten.

Genau betrachtet sind in der Richtlinie 92/58/EWG nicht nur Mindestvorschriften für Zeichen festgelegt; die Anhänge VI, VII, VIII und IX enthalten die Mindestvorschriften für andere Formen der Übermittlung von Nachrichten. Diese umfassen Leuchtzeichen und Handzeichen, aber auch nicht-visuelle Kommunikationsmethoden wie Schallzeichen und verbale Kommunikation. Sie können gemäß Anhang I Nummer 2.2 der Richtlinie als vorübergehende Kennzeichnung angewandt werden. Diese anderen Mittel können in Kombination miteinander oder als Alternative zueinander eingesetzt werden, wenn sie eine gleiche Wirkung aufweisen und gemäß Anhang I Nummer 3 der Richtlinie angewandt werden.

Ähnlich wie bei den Zeichen in der Richtlinie 92/58/EWG gibt es in EN ISO 7010 fünf Kategorien von Zeichen. Sie umfassen die folgenden Anwendungen, und jedes Zeichen in jeder Kategorie ist durch einen unterscheidungskräftigen Code gekennzeichnet. Die Kategorien haben die folgenden Bedeutungen und Zeichencodes:

- Verbotsschilder: „P“,
- Gebotszeichen: „M“,
- Warnzeichen: „W“,
- Rettungszeichen: „E“ und
- Brandschutzzeichen: „F“.

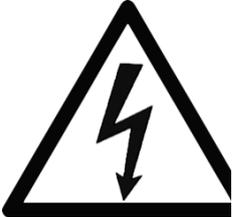
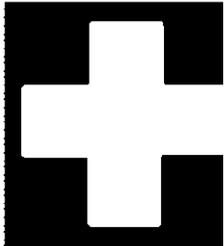
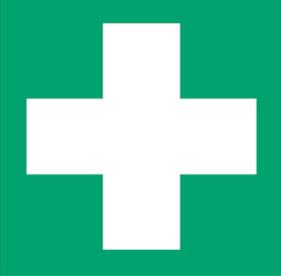
Für die Zeichen werden die Farben gemäß der Norm ISO 3864 verwendet, in der Sicherheitskennzeichnungsfarben und Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen am Arbeitsplatz festgelegt sind. Genauer gesagt werden in der Norm ISO 3864 Standards für Sicherheitszeichen und -markierungen festgelegt. In ISO 3864-1:2011 werden Sicherheitskennzeichnungsfarben und Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen festgelegt. In ISO 3864-2:2016 werden zusätzliche Grundlagen zu ISO 3864-1 für Sicherheitsschilder zur Anwendung auf Produkten festgelegt. ISO 3864-3:2012 enthält Grundlagen, Kriterien und Leitlinien für die Gestaltung grafischer Symbole in den beiden vorgenannten Normen. In ISO 3864-4:2011 werden farb- und fotometrische Anforderungen und Testmethoden für die Farben von Sicherheitszeichen festgelegt.

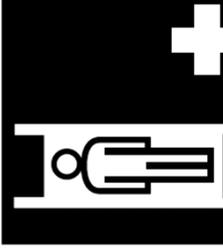
2.2. Zeichen nach EN ISO 7010 im Vergleich mit der Richtlinie 92/58/EWG

Die EN ISO 7010 enthält eine Reihe von Zeichen, die den Zeichen in der Richtlinie 92/58/EWG sowohl in der Bedeutung als auch im allgemeinen Erscheinungsbild ähnlich sind. Tabelle 1 enthält einige Beispiele für solche Zeichen.

Tabelle 1

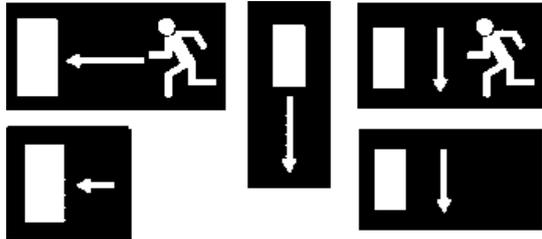
Kategorie	Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992	EN ISO 7010:2020-03 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“
Verbotszeichen	<p>Rauchen verboten</p> <p>(schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken rot)</p> 	<p>P002</p> <p>Rauchen verboten</p> 
	<p>Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten</p> <p>(schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken rot)</p> 	<p>P003</p> <p>Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</p> 
Gebotszeichen	<p>Schutzhelm tragen</p> <p>(weißes Piktogramm auf blauem Grund)</p> 	<p>M014</p> <p>Kopfschutz benutzen</p> 

Kategorie	Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992	EN ISO 7010:2020-03 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“
	<p>Gehörschutz tragen (weißes Piktogramm auf blauem Grund)</p> 	<p>M003 Gehörschutz benutzen</p> 
Warnzeichen	<p>Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung (schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund)</p> 	<p>W012 Warnung vor elektrischer Spannung</p> 
	<p>Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen (schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund)</p> 	<p>W002 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen</p> 
Erste-Hilfe-Zeichen	<p>Erste Hilfe (weißes Piktogramm auf grünem Grund)</p> 	<p>E003 Erste Hilfe</p> 

Kategorie	Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992	EN ISO 7010:2020-03 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“	
	 <p>Krankentrage (weißes Piktogramm auf grünem Grund)</p>		<p>E013 Krankentrage</p>
Brandbekämpfungszeichen	 <p>Hinweis auf ein Feuerlöschgerät (weißes Piktogramm auf rotem Grund)</p>		<p>F001 Feuerlöschher</p>
	 <p>Hinweis auf einen Feuerwehrschauch (weißes Piktogramm auf rotem Grund)</p>		<p>F002 Löschschlauch</p>

Notausgangzeichen erfordern die Kombination eines Zeichens nach EN ISO 7010 – zum Beispiel E001 „Rettungsweg/Notausgang (links)“ oder E002 „Rettungsweg/Notausgang (rechts)“ – mit einem Pfeilzeichen (ISO 3864-3), das die Richtung anzeigt (siehe ISO 16069:2019 „Graphische Symbole – Sicherheitszeichen – Sicherheitsleitsysteme“). Die Richtlinie 92/58/EWG enthält Zeichen für Notausgänge/Rettungswege, die bereits Richtungspfeile enthalten. Die Kombination eines Richtungspfeils (ISO 3864-3) mit den Rettungsweg-/Notausgangzeichen nach ISO 7010 kann jedoch als gleichwertig in der Bedeutung mit den Rettungsweg-/Notausgangzeichen in der Richtlinie 92/58/EWG angesehen werden, wenn die Einzelheiten und Variationen in der Anwendung die Bedeutung der Zeichen nicht unverständlich machen. Beispielsweise muss der verwendete Richtungspfeil dieselbe Richtung anzeigen wie das entsprechende Zeichen der Richtlinie 92/58/EWG. Tabelle 2 enthält eine Auswahl von Rettungsweg-/Notausgangzeichen.

Tabelle 2

<p>Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992</p>	<p>Rettungsweg-/Notausgangzeichen nach EN ISO 7010:2020-03 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“ in Kombination mit ergänzenden Pfeilzeichen (ISO 3864-3 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“) – Beispiele</p>
 <p>Rettungsweg – Notausgang (weißes Piktogramm auf grünem Grund)</p>	

2.3. Sonstige relevante Sicherheitszeichen

Seit der Einführung der Richtlinie 92/58/EWG sind neue Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund der Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Technik relevant geworden. Die entsprechenden Sicherheitszeichen nach EN ISO 7010:2020-03 können sich an vielen Arbeitsplätzen als nützlich erweisen. Tabelle 3 enthält einige Beispiele für diese Zeichen.

Tabelle 3

Nr.	EN ISO 7010:2020-03 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen	Beschreibung, Funktion und Anwendungsempfehlungen
1.		<p>P001</p> <p>Allgemeines Verbotssymbol</p> <p>Funktion: Hinweis auf eine verbotene Handlung.</p> <p>Gefahr: Risiko für Personen, wie durch ein zusätzliches Zeichen angegeben.</p> <p>Es gibt ein allgemeines Sicherheitszeichen für jede Kategorie von Sicherheitszeichen. Dieses wird in Kombination mit einem ergänzenden Zeichen verwendet, wenn kein standardisiertes Sicherheitszeichen verfügbar ist.</p>
2.		<p>P013</p> <p>Eingeschaltete Mobiltelefone verboten</p> <p>Funktion: Verbot eingeschalteter Mobiltelefone.</p> <p>Gefahr: elektromagnetisches Feld.</p>
3.		<p>P020</p> <p>Aufzug im Brandfall nicht benutzen</p> <p>Funktion: Verbot der Benutzung eines Aufzugs im Brandfall.</p> <p>Gefahr: während eines Brandes in einem Aufzug eingeschlossen werden.</p>

Nr.	EN ISO 7010:2020-03 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen	Beschreibung, Funktion und Anwendungsempfehlungen
4.		<p>W017</p> <p>Warnung vor heißer Oberfläche</p> <p>Funktion: Warnung vor einer heißen Oberfläche.</p> <p>Gefahr: heiße Oberfläche.</p>
5.		<p>M015</p> <p>Warnweste benutzen</p> <p>Funktion: Gebot, Warnschutzkleidung zu tragen.</p> <p>Gefahr: Fahrzeuge oder Ausrüstung in Bewegung.</p>
6.		<p>F005</p> <p>Brandmelder</p> <p>Funktion: Angabe des Standorts eines Brandmelders.</p> <p>Gefahr: Unfähigkeit, einen Brandmelder zu finden.</p>
7.		<p>F004</p> <p>Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung</p> <p>Funktion: Angabe des Standorts von Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung.</p> <p>Gefahr: Unfähigkeit, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung zu finden.</p>

2.4. Sicherheitszeichen und neue Technologien

Neue Technologien können sinnvoll mit Sicherheitszeichen kombiniert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle neuen digitalen Lösungen mit der Richtlinie 92/58/EWG im Einklang stehen müssen.

Neue Technologien können dazu beitragen, das Wissen über Sicherheitszeichen zu verbessern. Mit bestimmten Smartphone-Apps ist es möglich, ein Sicherheitszeichen zu fotografieren und unverzüglich seine Bedeutung zu erfahren. Eine App wurde von der österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt entwickelt (wie auf der [OSHwiki-Website](#) präsentiert) und ist im Referenzabschnitt dieses Leitfadens enthalten. Es ist zu beachten, dass die App nicht für alle Zeichen voll funktionsfähig ist.

Digitale Zeichen können in der Öffentlichkeit angezeigt werden und können zusätzliche Informationen zu verschiedenen Parametern anzeigen. Mithilfe digitaler Technologien kann ein herkömmliches Zeichen mit individuell angepassten Symbolen kombiniert werden, z. B. ein traditionelles Sicherheitszeichen zusammen mit einem digitalen Bildschirm, auf dem spezifischere Informationen angezeigt werden. Die auf dem Bildschirm angezeigte Meldung kann beispielsweise die Bedeutung des Sicherheitszeichens vermitteln. Oder sie kann eine Zahl angeben, die einem technischen Parameter, wie einer Temperaturangabe, oder dem Risikoniveau entspricht. Zum Beispiel kann eine Sicherheitsanzeige ein herkömmliches Zeichen in Bezug auf das Risiko einer Geräuschbelastung mit einer numerischen Angabe des Umgebungslärms mit einer Farbe kombinieren, die das Risikoniveau symbolisiert. Die digitale Anzeige kann rasch aktualisiert werden, was unter bestimmten Umständen sehr wichtig ist. Darüber hinaus ermöglicht es diese Kombination, die Arbeitnehmer erneut auf die vermittelte Botschaft aufmerksam zu machen.

Weitere Informationen: <http://www.inrs.fr/risques/travail-isoledispositif-alarmetravailleurse-DAI.html>

Anhang I: Referenzen und/oder Beispiele für Verfahren zur weiteren Lektüre

Die folgenden Beispiele wurden von der Arbeitsgruppe des ACSH bereitgestellt. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend.

Dieser Anhang enthält Links zu den Ressourcen verschiedener Mitgliedstaaten über Sicherheitszeichen. Einige der Ressourcen dienen als umfassende Leitlinien, während andere den Schwerpunkt auf bestimmte Sektoren oder Aspekte legen.

Deutschland (in deutscher Sprache):

Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398), (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A1-3.html>). Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nationale Erläuterung der EU-Richtlinie und ihrer nationalen Umsetzung, wobei Informationen hinzugefügt und die EU-Richtlinie und ihre nationale Umsetzung in der Praxis dargestellt werden. Es umfasst eine Reihe technischer Regeln zu Zeichen. Wenn Arbeitgeber eine dieser technischen Regeln umsetzen, können sie davon ausgehen, dass sie die Bestimmungen des geltenden Rechts einhalten (Konformitätsvermutung). Das Dokument umfasst Zeichen aus EN ISO 7010:2020-03 und aus der deutschen nationalen Norm DIN 4844-2:2012-12 (siehe unten) sowie Beschreibungen der Gestaltungsgrundlagen und der erforderlichen Planungsschritte für die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Sicherheitszeichen und Informationen über den Einsatz ständiger und vorübergehender Kennzeichnungen.

DGUV Information 211-041 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, April 2016 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3058>). Dieses Dokument enthält unverbindliche Informationsleitlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Zeichen, die auf die Unfallverhütung ausgerichtet sind und die praktische Umsetzung in Unternehmen unterstützen. In diesen Leitlinien werden die Richtlinie und ihre nationale Umsetzung in knapper Sprache klarer dargestellt. Sie enthalten Beispiele für die Bedeutung von Zeichen sowie Erläuterungen und Anleitungen für eine wirksame Verwendung von Sicherheitszeichen, einschließlich Hintergrundinformationen über die Gestaltungsgrundlagen von Sicherheitszeichen und Beispielen für ihre wirksame betriebliche Verwendung.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM): „Sicherheitszeichen“ (<https://www.bghm.de/arbeitschuetzer/praxishilfen/sicherheitszeichen/>). Auf dieser Webseite werden die Richtlinie und ihre nationale Umsetzung näher erläutert. Es handelt sich um eine Website zur praktischen Unterstützung, die von einem Zweig der deutschen Unfallversicherungsträger erstellt wurde. Diese enthält eine Zusammenstellung der am häufigsten am Arbeitsplatz anzutreffenden Zeichen (zum Herunterladen).

DIN 4844-2:2012-12 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“, Februar 2012. In diesem Dokument sind

zusätzliche Informationen zu Zeichen angegeben, die über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgehen. Diese nationale Norm umfasst eine Reihe von Sicherheitszeichen im Bereich Wasser aus der Norm ISO 20712-1:2008 sowie nationale Sicherheitszeichen, die in der EN ISO 7010:2020-03 nicht oder noch nicht standardisiert sind. Wie bei anderen Normen, wie z. B. EN ISO 7010, ist die Anwendung von DIN 4844-2:2012-12 rechtlich nicht bindend, doch kann sich die Anwendung der in den Normen ausgesprochenen Empfehlungen als vorteilhaft in Bezug auf die Haftung erweisen.

DIN/TR 4844-4:2020-06 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 4: Leitfaden zur Anwendung von Sicherheitskennzeichnung“, Juni 2020. In diesem Dokument sind zusätzliche Informationen angegeben, die über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgehen. Dieser technische Bericht enthält Empfehlungen und Erläuterungen für die praktische Anwendung der Sicherheitskennzeichnung. Dies umfasst unter anderem die Verwendung von Richtungspfeilen in Kombination mit Rettungsweg-/Notausgangzeichen. Da es sich um einen technischen Bericht handelt, ist dieses Dokument nicht verbindlich.

DIN EN 1838 Beiblatt 1:2018-11 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung; Beiblatt 1: Erläuterungen und Anwendungshinweise“, November 2018. In diesem Dokument sind zusätzliche Informationen angegeben, die über den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie hinausgehen. Dieses Beiblatt zur Sicherheitsbeleuchtung soll den Benutzer dabei unterstützen, die Sicherheitsziele der Norm DIN EN 1838 umzusetzen, und insbesondere Erläuterungen und Informationen zur Lösung häufig auftretender Probleme bereitstellen. DIN EN 1838 legt die Beleuchtungsanforderungen an Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzbeleuchtungssysteme fest, die in Systemen und Räumen installiert werden. Darüber hinaus sind praktische Informationen über die Installation von Rettungswegzeichen in der richtigen Höhe und über die Festlegung der Entfernungen, in denen Zeichen erkannt werden können, enthalten. Dieses Dokument ist nicht verbindlich.

Österreich (in deutscher Sprache):

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV)

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009067>). Dieser Rechtsakt enthält nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG. Er enthält jedoch auch Einzelheiten zu Zeichen, insbesondere in Anhang 3. Und schließlich wird beschrieben, wie Zeichen zu verwenden sind, und es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter geschult und über Zeichen informiert werden müssen.

Irland (in englischer Sprache):

Guide to the Safety, Health and Welfare at Work (General Application) Regulations 2007 – Chapter 1 of Part 7: Safety signs at places of work (Leitfaden zu den Verordnungen über Sicherheit, Gesundheitsschutz und Wohlergehen am Arbeitsplatz (Allgemeine Anwendung) 2007 – Teil 7 Kapitel 1: Sicherheitszeichen am

Arbeitsplatz)

(https://www.hsa.ie/eng/Publications_and_Forms/Publications/General_Application_Regulations/Safety_Signs_at_Places_of_Work.pdf) (Leitfaden 2016 geändert). Dieser Leitfaden richtet sich an Fachkräfte im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitgeber, Führungskräfte, Arbeitnehmer, Sicherheitsvertreter und andere, um Leitlinien zu den nationalen Vorschriften im Bereich der Sicherheitszeichen bereitzustellen. Der Leitfaden enthält eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Arten von Zeichen und Piktogrammen und zeigt, welche korrekt und welche nicht korrekt sind. Er soll jedoch nicht als rechtliche Auslegung der irischen Rechtsvorschriften herangezogen werden.

Frankreich (in französischer Sprache)

Französische Norm NF X 60-400 29 Décembre 2017 Indice de classement: X 60-400 Maintenance – Mise en sécurité des intervenants lors des opérations de maintenance – Processus de maîtrise des énergies (Instandhaltung – Absicherung der Arbeitnehmer bei Instandhaltungsarbeiten – Energie-Prozesssteuerung). Die Norm wurde geschaffen, um die Reaktion in einer Situation zu ermöglichen, in der Arbeitnehmer, die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder sonstige Interventionsarbeiten an Ausrüstungen oder Anlagen durchführen, durch unterschiedliche Energiequellen gefährdet werden könnten. Das mit der Energie verbundene Risiko muss unter allen Umständen kontrolliert werden. Zu diesem Zweck bietet die französische Norm NF X 60-400 eine Risikoanalysemethode, die verschiedene Präventionsmaßnahmen je nach Energieart (mit Ausnahme der Elektrizität) ermöglicht. Eine der empfohlenen Maßnahmen ist die Anbringung eines spezifischen Zeichens an jeder Isolierungs- oder Abschaltvorrichtung. Dieses Zeichen ermöglicht es den Arbeitnehmern, eine solche Einrichtung leicht zu finden und erforderlichenfalls die Energie abzuschalten.

Diese Methode wird vom französischen Institut für Forschung und Sicherheit empfohlen.

Einschlägige Links

Französisches Institut für Forschung und Sicherheit: <http://www.inrs.fr/>



Belgien (in niederländischer und französischer Sprache)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung:
<http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=590#>

Spezielle Webseite zur Anwendung der Norm ISO 7010:
<http://www.werk.belgie.be/defaultTab.aspx?id=43447>

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA):

Website der EU-OSHA, die allgemeine Informationen über Sicherheitszeichen enthält:
<https://osha.europa.eu/de>

Eine Smartphone-App zur Identifizierung von Sicherheitszeichen:
<http://apps.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.759832&portal=auvaportal>

OSHWiki: https://oshwiki.eu/wiki/Safety_signs

Schulungsmodul des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft für Arbeitnehmer – Verhütung von Asbestrisiken

Der Verband der Europäischen Bauwirtschaft schlägt ein Schulungsmodul zur Verhütung von Asbestrisiken vor, das auch Sicherheitszeichen für die in einem solchen Fall zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen umfasst:
<http://www.fiec.eu/en/fiec/projects/completed-projects/information-modules-asbestos.aspx>

Anhang II: Vergleich

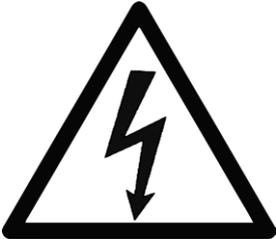
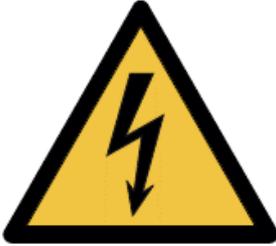
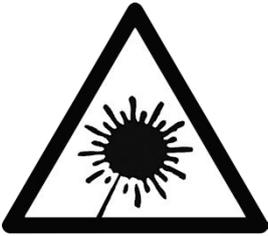
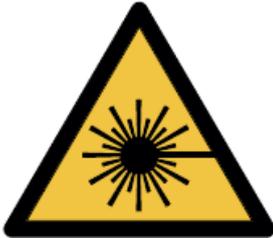
Tabelle 4

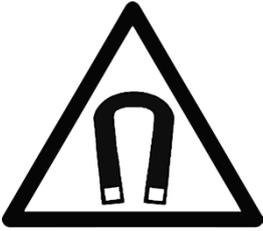
Nr.	Richtlinie 92/58/EWG	EN ISO 7010:2020-03 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
1.	 Rauchen verboten	 P002 Rauchen verboten
2.	 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	 P003 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten
3.	 Für Fußgänger verboten	 P004 Für Fußgänger verboten

<p>4.</p>	 <p>Verbot, mit Wasser zu löschen</p>	 <p>P011 Mit Wasser löschen verboten</p>
<p>5.</p>	 <p>Kein Trinkwasser</p>	 <p>P005 Kein Trinkwasser</p>
<p>6.</p>	 <p>Zutritt für Unbefugte verboten</p>	 <p>Nicht enthalten; D-P006 Zutritt für Unbefugte verboten</p>
<p>7.</p>	 <p>Für Flurförderzeuge verboten</p>	 <p>P006 Für Flurförderzeuge verboten</p>

8.	 <p>Berühren verboten</p>	 <p>P010 Berühren verboten</p>
9.	 <p>Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur (bei Fehlen eines besonderen Zeichens für hohe Temperatur)</p>	 <p>W021 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen</p>
10.	 <p>Warnung explosionsgefährlichen Stoffen</p>	 <p>W022 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen</p>
11.	 <p>Warnung vor giftigen Stoffen</p>	 <p>W016 Warnung vor giftigen Stoffen</p>

<p>12.</p>	 <p>Warnung vor ätzenden Stoffen</p>	 <p>W023 Warnung vor ätzenden Stoffen</p>
<p>13.</p>	 <p>Warnung vor radioaktiven Stoffen</p>	 <p>W003 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung</p>
<p>14.</p>	 <p>Warnung vor schwebender Last</p>	 <p>W015 Warnung vor schwebender Last</p>
<p>15.</p>	 <p>Warnung vor Flurförderzeugen</p>	 <p>W014 Warnung vor Flurförderzeugen</p>

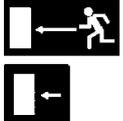
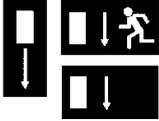
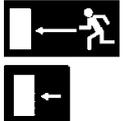
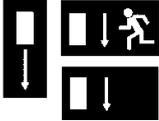
<p>16.</p>	 <p>Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung</p>	 <p>W012 Warnung vor elektrischer Spannung</p>
<p>17.</p>	 <p>Warnung vor einer allgemeinen Gefahr</p>	 <p>W001 Allgemeines Warnzeichen</p>
<p>18.</p>	 <p>Warnung vor Laserstrahl</p>	 <p>W001 Warnung vor Laserstrahl</p>
<p>19.</p>	 <p>Warnung vor brandfördernden Stoffen</p>	 <p>W028 Warnung vor brandfördernden Stoffen</p>

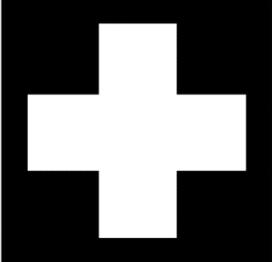
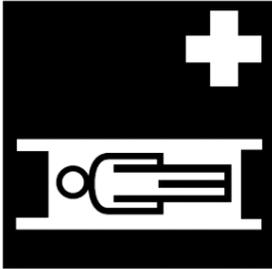
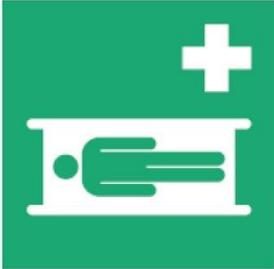
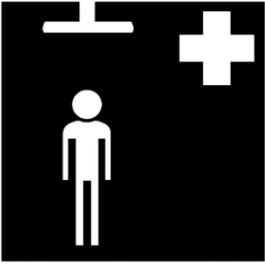
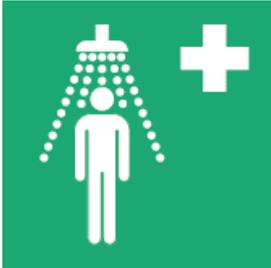
<p>20.</p>	 <p>Warnung vor nichtionisierender Strahlung</p>	 <p>W005 Warnung vor nicht ionisierender Strahlung</p>
<p>21.</p>	 <p>Warnung vor magnetischem Feld</p>	<p>starkem</p>  <p>W006 Warnung vor magnetischem Feld</p>
<p>22.</p>	 <p>Warnung vor Stolpergefahr</p>	 <p>W007 Warnung vor Hindernissen am Boden</p>
<p>23.</p>	 <p>Warnung vor Absturzgefahr</p>	 <p>W008 Warnung vor Absturzgefahr</p>

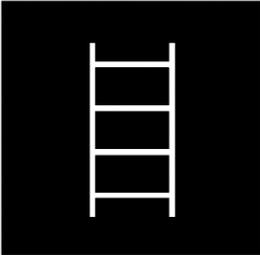
<p>24.</p>	 <p>Warnung vor Biogefährdung</p>	 <p>W009 Warnung vor Biogefährdung</p>
<p>25.</p>	 <p>Warnung vor Kälte</p>	 <p>W010 Warnung vor Temperatur/Frost</p> <p>niedriger</p>
<p>26.</p>	 <p>Augenschutz tragen</p>	 <p>M004 Augenschutz benutzen</p>
<p>27.</p>	 <p>Schutzhelm tragen</p>	 <p>M014 Kopfschutz benutzen</p>

<p>28.</p>	 <p>Gehörschutz tragen</p>	 <p>M003 Gehörschutz benutzen</p>
<p>29.</p>	 <p>Atenschutz tragen</p>	 <p>M017 Atenschutz benutzen</p>
<p>30.</p>	 <p>Schutzschuhe tragen</p>	 <p>M008 Fußschutz benutzen</p>
<p>31.</p>	 <p>Schutzhandschuhe tragen</p>	 <p>M009 Handschutz benutzen</p>

<p>32.</p>	 <p>Schutzkleidung tragen</p>	 <p>M010 Schutzkleidung benutzen</p>
<p>33.</p>	 <p>Gesichtsschutzschild tragen</p>	 <p>M013 Gesichtsschutz benutzen</p>
<p>34.</p>	 <p>Auffanggurt anlegen</p>	 <p>M018 Auffanggurt benutzen</p>
<p>35.</p>	 <p>Gebot für Fußgänger</p>	 <p>M024 Fußgängerweg benutzen</p>

<p>36.</p>	 <p>Allgemeines Gebot (gegebenenfalls mit Zusatzzeichen)</p>	 <p>M001 Allgemeines Gebotszeichen</p>
<p>37.</p>	  <p>Rettungsweg – Notausgang</p>	 <p>E001 Rettungsweg/Notausgang (links)</p>
<p>38.</p>	  <p>Rettungsweg – Notausgang</p>	 <p>E002 Rettungsweg/Notausgang (rechts)</p>
<p>39.</p>	 <p>Richtungsanzeige (zusätzlich zu anderen Zeichen zu verwenden)</p>	 <p>Zusatzzeichen Richtungspfeil (Typ D in ISO 3864-3) in Weiß auf grünem Grund. Für zusätzliche Richtungsinformationen (Richtungsbeispiele, die Pfeile können in Schritten von 45° gedreht werden).</p>

<p>40.</p>	 <p>Erste Hilfe</p>	 <p>E003 Erste Hilfe</p>
<p>41.</p>	 <p>Krankentrage</p>	 <p>E013 Krankentrage</p>
<p>42.</p>	 <p>Notdusche</p>	 <p>E012 Notdusche</p>
<p>43.</p>	 <p>Augenspüleinrichtung</p>	 <p>E011 Augenspüleinrichtung</p>

<p>44.</p>	 <p>Notruftelefon</p>	 <p>E004 Notruftelefon</p>
<p>45.</p>	 <p>Hinweis auf Feuerwehrschauch</p>	 <p>F002 Löschschlauch</p>
<p>46.</p>	 <p>Hinweis auf eine Leiter</p>	 <p>F003 Feuerleiter</p>
<p>47.</p>	 <p>Hinweis auf ein Feuerlöschgerät</p>	 <p>F001 Feuerlöscher</p>

<p>48.</p>	 <p>Brandmeldungstelefon</p>	 <p>F006 Brandmeldetelefon</p>
<p>49.</p>	 <p>Richtungsanzeige (zusätzlich zu anderen Zeichen zu verwenden)</p>	<p>Roter Pfeil: nicht in ISO 7010 enthalten</p>

IHR KONTAKT ZUR EU

Persönlich

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Per Telefon oder E-Mail

Europe Direct beantwortet Ihre Fragen über die Europäische Union. Sie erreichen diesen Dienst

- über die gebührenfreie Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (bei einigen Anbietern können jedoch Gebühren anfallen),
- über die Standardrufnummer +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Online

Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen der EU finden Sie auf der Europa-Website unter: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter: <https://op.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<https://data.europa.eu/data/datasets?locale=de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken kostenfrei heruntergeladen und weiterverwendet werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union